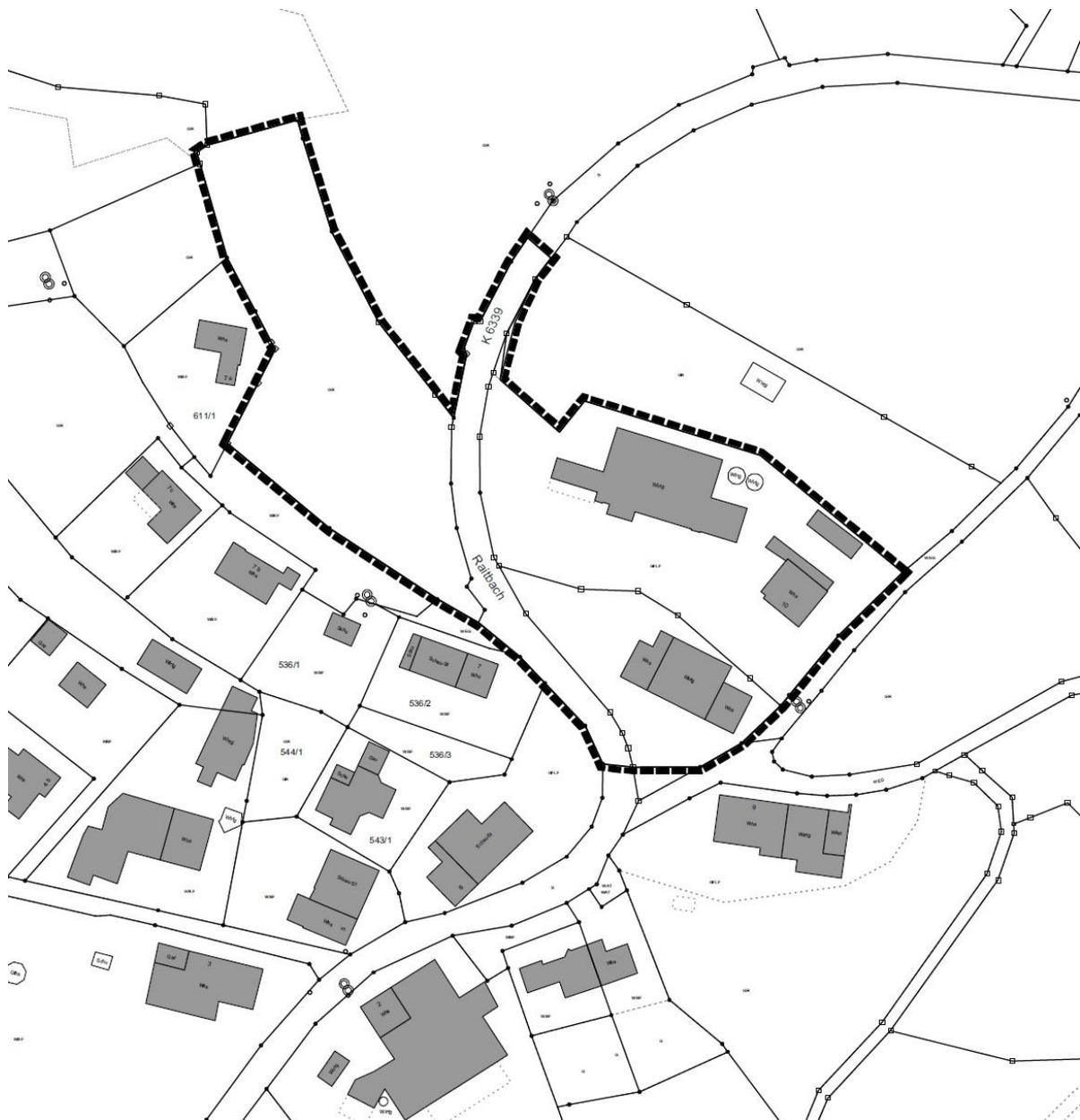


Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB des Bebauungsplanes „Weidacker – Nord“ Schopfheim, Stadtteil Raitbach

Der Gemeinderat der Stadt Schopfheim hat in öffentlicher Sitzung vom 09.11.2020 den Bebauungsplan-Entwurf „Weidacker – Nord“ in Schopfheim, Stadtteil Raitbach gebilligt und die öffentliche Auslegung (Offenlage) gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem nachfolgend abgedruckten Lageplan.



Der Bebauungsplan-Entwurf in der Fassung vom 09.11.2020 liegt mit nachfolgenden Unterlagen

- den planerischen Festsetzungen
- den örtlichen Bauvorschriften
- den gemeinsamen zeichnerischen Teil (Lageplan)
- der gemeinsamen Begründung
- der Abwägungstabelle zu den Stellungnahmen aus der Voranhörung gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB

sowie folgende umweltbezogene Unterlagen

- Umweltbericht
- artenschutzrechtliche Prüfung
- Stellungnahme Geruchsimmissionen
- Baugrundbeurteilung
- Bodenanalyse

in der Zeit vom

01.12.2020 bis einschl. 08.01.2021

im Rathaus Schopfheim, Stadtbauamt, Hauptstraße 23 (an der Anschlagtafel neben Zimmer 217), während den üblichen Dienststunden öffentlich aus.

Auskünfte erteilen Herr Egi (Zimmer 202) und Frau Meyer (Zimmer 215), aufgrund der Coronapandemie wird um telefonische Anmeldung unter Tel.: 07622/396-167 oder –177 gebeten.

Im gleichen Zeitraum werden die Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB angehört.

Soweit jemand das Rathaus wegen gesundheitlicher Bedenken nicht betreten kann oder betreten möchte, verweisen wir auf die Möglichkeit der Einsichtnahme im Internet auf der Homepage der Stadt Schopfheim. In begründeten und glaubhaft gemachten Ausnahmefällen besteht die Möglichkeit, die Unterlagen postalisch anzufordern

Parallel zur öffentlichen Auslegung im Stadtbauamt der Stadt Schopfheim werden die Planunterlagen auf der städtischen Homepage unter

www.schopfheim.de
in der Kategorie/Aktuelles/Bekanntmachungen

bereitgestellt.

Während dieser Auslegungsfrist können bei der Stadtverwaltung Schopfheim Stellungnahmen schriftlich eingereicht oder zur Niederschrift vorgetragen werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Für eingehende Stellungnahmen weisen wir auf die Datenschutzbestimmungen gemäß Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) hin. Hiernach werden Ihre Daten ausschließlich für das betreffende Bebauungsplanverfahren genutzt.

Gemäß § 4b BauGB wurde die Stadtbau Lörrach mit der Durchführung des Verfahrens beauftragt. Aus datenschutzrechtlichen Gründen erfolgt der Hinweis, dass die Auswertung von Stellungnahmen mit Unterstützung der Stadtbau Lörrach durchgeführt wird. Da das Ergebnis der Behandlung der Anregungen dem Einweder/ der Einwenderin mitgeteilt wird, ist die Angabe wie Vor- und Familienname sowie die Anschrift des Verfassers hierfür erforderlich. In den Vorlagen für die öffentlichen Sitzungen werden die vorgebrachten Stellungnahmen den beschlussfassenden politischen Gremien anonymisiert zur Entscheidung vorgelegt.

Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan mit den örtlichen Bauvorschriften unberücksichtigt bleiben können.

Schopfheim, den 19.11.2020
Stadtverwaltung Schopfheim
gez. Dirk Harscher, Bürgermeister